

Rechtssache C-192/89

S. Z. Sevince gegen Staatssecretaris van Justitie

(Vorabentscheidungsersuchen
des niederländischen Raad van State)

„Assoziierungsabkommen EWG—Türkei — Beschlüsse
des Assoziationsrates — Unmittelbare Wirkung“

Sitzungsbericht	3463
Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 15. Mai 1990	3473
Urteil des Gerichtshofes vom 20. September 1990	3497

Leitsätze des Urteils

- 1. Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Handlungen der Organe — Verträge der Gemeinschaft — Assoziierungsabkommen — Beschlüsse des Assoziationsrates (EWG-Vertrag, Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b, 228 und 238)*
- 2. Völkerrechtliche Verträge — Verträge der Gemeinschaft — Unmittelbare Wirkung — Voraussetzungen — Beschlüsse über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Durch das Assoziierungsabkommen EWG-Türkei geschaffener Assoziationsrat (Assoziierungsabkommen EWG-Türkei; Beschlüsse Nrn. 2/76 und 1/80 des Assoziationsrates EWG—Türkei)*
- 3. Völkerrechtliche Verträge — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Zugang türkischer Staatsangehöriger zu einer von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem der Mitgliedstaaten — Voraussetzungen — Vorherige Ausübung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung — Begriff (Assoziierungsabkommen EWG—Türkei; Beschlüsse Nrn. 2/76 und 1/80 des Assoziationsrates EWG—Türkei)*

1. Die Bestimmungen, die der durch ein Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittstaat geschaffene Assoziationsrat zur Durchführung dieses Abkommens erläßt, sind ebenso wie das Abkommen selbst von ihrem Inkrafttreten an integrierender Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung. Daher hat der Gerichtshof, der gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag für die Entscheidung über das Abkommen als eine Handlung der Organe zuständig ist, auch die Befugnis, über die Auslegung dieser Bestimmungen zu entscheiden; dies trägt dazu bei, die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu sichern.

2. Die Bestimmungen, die ein Assoziationsrat erläßt, der durch ein Assoziierungsabkommen geschaffen worden ist, um die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, sind ebenso wie die Bestimmungen der von der Gemeinschaft mit Drittländern geschlossenen Abkommen als unmittelbar anwendbar anzusehen, wenn sie im Hinblick auf ihren Wortlaut, Sinn und Zweck sowie unter Berücksichtigung von Wortlaut, Sinn und Zweck des Assoziierungsabkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthalten, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlaß eines weiteren Aktes abhängen. Diese Voraussetzungen werden durch die Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und 7 des Beschlusses Nr. 2/76 sowie durch die Artikel 6 Absatz 1 dritter Gedankenstrich und 13 des Beschlusses Nr. 1/80 erfüllt. Diese beiden Beschlüsse wurden von dem durch das Assoziierungsabkommen EWG—Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen, die in Bestimmungen des Abkommens mit Programmcharakter vorgesehen ist. Diese Artikel haben somit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unmittelbare Wirkung.

In diesem Zusammenhang spielt die Regelung, wonach gegebenenfalls nationale Durchführungsmaßnahmen getroffen werden können, keine Rolle, da insoweit keine ermessensmäßige Entscheidungsbefugnis besteht. Irrelevant ist auch, daß die betreffenden Beschlüsse nicht veröffentlicht wurden, da die fehlende Veröffentlichung nur zur Folge haben kann, daß die Beschlüsse nicht den einzelnen entgegengehalten werden können. Schließlich ist unbeachtlich, daß die Mitgliedstaaten von Schutzklauseln Gebrauch machen können, da diese nur unter bestimmten Umständen anwendbar sind.

3. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 2/76 und Artikel 6 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80, die beide von dem durch das Assoziierungsabkommen EWG—Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassen wurden, gewähren einem türkischen Arbeitnehmer nach einem bestimmten Zeitraum ordnungsgemäßer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat dort Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis. Die Ordnungsmäßigkeit der Beschäftigung im Sinne dieser Bestimmungen setzt allerdings, selbst wenn sie nicht notwendigerweise vom Besitz einer ordnungsgemäßen Aufenthaltserlaubnis abhängen sollte, eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position des Betroffenen auf dem Arbeitsmarkt voraus. Der Begriff „ordnungsgemäße Beschäftigung“ in diesen Bestimmungen kann daher nicht den Fall eines türkischen Arbeitnehmers erfassen, der eine Beschäftigung ausüben darf, solange die Vollziehung einer Entscheidung ausgesetzt ist, mit der ihm das Aufenthaltsrecht verweigert wurde und gegen die er erfolglos Klage erhoben hat.